



Regierungsratsbeschluss vom 05. Mai 2020

Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV); Totalrevision

P200656

Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) und die mit Beschluss des Grossen Rats vom 11. Dezember 2019 beschlossenen Änderung der §§ 64a und 64b des Gesundheitsgesetzes (GesG); Inkrafttreten

P171336

1. Der Regierungsrat beschliesst die Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV). Sie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
2. Das Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) vom 13. Februar 2019 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
3. Die mit Beschluss des Grossen Rats vom 11. Dezember 2019 beschlossene Änderung der §§ 64a und 64b des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
4. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements die polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (SG 782.300) sowie die Polizeivorschriften betreffend das Baden in den öffentlichen Gewässern des Kantons Basel-Stadt (SG 370.750) per 1. Juli 2020 aufheben wird.

Begründung

Der Regierungsrat hat in der totalrevidierten Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV) Ausführungsbestimmungen zum Übertretungsstrafgesetz (ÜStG) erlassen. Die Verordnung wird gleichzeitig mit dem neuen Übertretungsstrafgesetz am 1. Juli 2020 in Kraft treten. In der in diesem Zusammenhang durchgeführten öffentlichen Vernehmlassung zur revidierten Ordnungsbussenliste äusserten sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden positiv zur Revision der Ordnungsbussenliste. Vereinzelt wurde die Forderung nach einer Senkung der Bussenbeträge geäussert. Einzelne Ordnungsbussenbeträge wurden aufgrund der Stellungnahmen angepasst. Wenige Vernehmlassungsteilnehmende haben Tatbestände zur Aufnahme in die Ordnungsbussenliste vorge-

schlagen. So wurde etwa angeregt, die Verletzung der Toleranzzonen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden. Von der Aufnahme weiterer Tatbestände in die Ordnungsbussenliste wurde jedoch abgesehen, da sich die vorgeschlagenen Tatbestände für das Ordnungsbussenverfahren nicht eignen. Verschiedentlich wurde angemerkt, dass der Ordnungsbussenzettel eine kurze Schilderung des Sachverhalts enthalten solle. Dieser Punkt wurde mit der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei aufgenommen und wird in der praktischen Umsetzung berücksichtigt werden.

